

2144. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 17. August, eingegangen den 26. August 1898, übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan über das Gebiet zwischen der Haldenbachstraße, der Hochstraße, der Ringstraße, der Gloriastraße, der Sternwartstraße, der Schmelzbergstraße und der Universitätsstraße in den Kreisen IV und V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatte No. 62 vom 3. August 1897.

Gegen den Beschluß des Stadtrates rekurrierten:

1. E. Brüngger und Mitbeteiligte,
2. Frau Susanna Blickle-Fehr,
3. Hödinghaus & Gebendinger und
4. Die Direktion der eidg. Bauten.

Der Refurs Brüngger wurde vom Bezirksrat unterm 4. November 1897 teilweise begründet erklärt, derjenige von Frau Blickle-Fehr als unbegründet abgewiesen und die beiden andern als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Gegen den Beschluß in Sachen Brüngger beschwerten sich sowohl Brüngger als der Stadtrat und Advokat Fehr beim Regierungsrat, welcher unterm 4. Juli 1898 Brüngger abwies und den Refurs des Stadtrates als begründet erklärte.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei (vom 5. August 1897) sind beim Bezirksrat keine Refurse mehr pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der vorliegende Quartierplan sieht folgende Straßenzüge und Verbindungen vor:

Die verlängerte Huttenstraße, welche ungefähr 70 m unterhalb der Hochstraße die Schmelzbergstraße kreuzt und bei der Spitzkehre der Straßenbahn, mit der Moussonstraße korrespondierend, in die Gloriastraße ausmündet.

Die verlängerte Boltenstraße, welche ebenfalls von der Haldenbachstraße ausgeht und zirka 140 m unterhalb der Hochstraße in die Schmelzbergstraße ausmündet.

Nördlich vom Niederdruckreservoir werden diese beiden Straßen durch einen Fußweg verbunden.

Eine weitere Fußwegverbindung ist zwischen Hutten- und Ringstraße vorgesehen, an der Stelle, wo die Entfernung zwischen den beiden Straßen am kleinsten ist.

Um der Liegenschaft Schluß einen Ausgang in die verlängerte Huttenstraße zu verschaffen, wurde eine 3 m breite Zufahrtsrampe vorgesehen.

Das Querprofil der verlängerten Huttenstraße zeigt einen Bau-
linienabstand von 16 m, bestehend aus 5,4 m Fahrbahn, 2 Trottoiren
zu je 2,8 m, einem talseitigen Vorgarten von 2 und einem bergseitigen
von 4 m Breite.

Die verlängerte Bollenstraße hat eine Fahrbahn von 5 m, ein
talseitiges Trottoir von 2,5 m, ein bergseitiges von 3 m, einen tal-
seitigen Vorgarten von 2,5, und einen bergseitigen von 4 m Breite,
im ganzen also 17 m Baulinienabstand.

Der Fußweg beim Reservoir erhält 3 m Fahrbahn und zwei
Vorgärten von je 5 m Breite, also 13 m Baulinienabstand.

Der in Serpentinaen angelegte Fußweg zwischen der Huttenstraße
und der Ringstraße erhält 19 m Baulinienabstand, während die Fuß-
wegbreite zu je 2–3 m angenommen ist.

Die Niveauverhältnisse gestalten sich folgendermaßen:

Die verlängerte Huttenstraße steigt von der Haldenbachstraße
mit 7,5 ‰ und fällt sodann nach einem längern Uebergang zuerst
mit 3 ‰ und nach einem weitem Uebergang mit 7,6 ‰ bis zu
ihrer Einmündung in die Gloriastraße.

Die verlängerte Bollenstraße steigt ebenfalls von der Haldenbach-
straße zuerst mit 7 ‰, nach einem Uebergange mit 3 ‰ und endigt
nach einem weitem längern Uebergange mit einer kurzen Rampe
von 7 ‰ Gefälle in der Schmelzbergstraße.

Der Fußweg beim Reservoir zwischen der Bollen- und Hutten-
straße erhält 22,4 ‰ und derjenige zwischen Hutten- und Ringstraße
24 ‰ Steigung.

Die Niveaulinie der Hädelistraße hat eine Steigung von 13,1 ‰.
Ihre Baulinien wurden schon am 26. Mai 1887 genehmigt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen
Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen Haldenbach-,
Hoch-, Ring-, Gloria-, Sternwart-, Schmelzberg- und Universitäts-
straße in Zürich IV und V, mit den Bau- und Niveaulinien der
verlängerten Huttenstraße von der Haldenbachstraße bis zur Gloria-
straße, der verlängerten Bollenstraße von der Haldenbach- bis zur
Schmelzbergstraße, des Fußweges zwischen Bollen- und Huttenstraße
nördlich dem Reservoir und des Fußweges von der Huttenstraße in
die Ringstraße, der Niveaulinie der Hädelistraße von der Gloria-
bis zur Ringstraße, sowie der abgeänderten nördlichen Baulinie der
Gloriastraße zwischen der Ring- und der Hädelistraße, wird ge-
nehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je
eines genehmigten Planexemplares und an die Direktion der öffent-
lichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.